



WIENKE & BECKER – KÖLN®
Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Olaf Walter
Bonner Straße 323
50968 Köln
Tel. 0221/3765-30
Fax: 0221/3765-312
OWalter@Kanzlei-WBK.de
www.Kanzlei-WBK.de

Bundesregierung: Werbung für ästhetische Operationen wird verboten

Das Heilmittelwerbegesetz (HWG) regelt die Werbung für Arzneimittel, Medizinprodukte und Behandlungsverfahren. Für Behandlungen beschränkt die derzeit noch geltende Fassung des HWG die Werbung allerdings nur für Verfahren, *„die der Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden bei Mensch oder Tier“* dienen, so der Gesetzestext wörtlich. Mit anderen Worten darf bislang für solche Behandlungen geworben werden, die rein ästhetischen bzw. kosmetischen Zwecken dienen und nicht einer Heilbehandlung. Diese Rechtslage führte dazu, dass gerade ästhetisch-plastische Eingriffe in der Öffentlichkeit und der Werbung zunehmend breiten Raum eingenommen haben: So stieg die Zahl ästhetischer Eingriffe von 109.000 im Jahre 1990 auf 700.000 (davon 175.000 rein kosmetisch) in 2004. Von den Operationen wurden 10 % an Personen unter 20 Jahren durchgeführt.

Angesichts der mit jedem operativen Eingriff einhergehenden Risiken sah sich die Bundesregierung veranlasst, einen Gesetzentwurf zur Anpassung des HWG an diese Entwicklung zu erarbeiten: Künftig soll das HWG auch für Werbung gelten für *„operative plastisch-chirurgische Eingriffe, soweit sich die jeweilige Werbeaussage auf die Veränderung des menschlichen Körpers ohne medizinische Notwendigkeit bezieht“*.

Mit dieser Neuregelung muss auch die Werbung für operative kosmetische Eingriffe an den Regeln des HWG gemessen werden: Verboten wird dann insbesondere die Werbung mit sog. „Vorher-Nachher“-Bildern, mit Dank- oder Empfehlungsschreiben, fachlichen Empfehlungen oder der Wiedergabe von Krankengeschichten (§ 11 HWG). Auf sämtliche Ärzte, die ästhetisch-plastische Eingriffe durchführen, kommt somit die Notwendigkeit zu, die Ankündi-

gung und Bewerbung ihrer Praxis bzw. Klinik grundlegend neu zu gestalten. Andernfalls drohen kostspielige rechtliche Konsequenzen: Ein Verstoß gegen die Werbeverbote im HWG ist mit Bußgeldern bis zu 50.000,00 € bedroht.

Praxistipp: Eine genaue Lektüre des Änderungsentwurfs ergibt, dass nur Verfahren, die operativ bzw. plastisch-chirurgisch durchgeführt werden, unter das HWG fallen sollen. Explizite Erwähnung finden in der Gesetzesbegründung Eingriffe wie Fettabsaugung und Brustvergrößerungen, also Eingriffe mit einem nicht unerheblichen gesundheitlichen Risiko. Hieraus lässt sich der Schluss ziehen, dass z. B. Faltenunterspritzungen und Botox-Anwendungen, also ungefährliche Maßnahmen, vom HWG nach wie vor nicht erfasst werden.

Unberührt bleibt ferner die Ankündigung von Tätigkeitsschwerpunkten: Da die reine Nennung des Behandlungsschwerpunkts ästhetisch-plastischer Eingriffe dem Arzt nicht untersagt werden kann – andernfalls könnte er über seine Tätigkeit nicht informieren – ändert sich an der Ankündigungsfähigkeit dieses Behandlungsschwerpunkt nichts.

(15. April 2005)